

AKTUELLES

Kosten für Erstausbildung oder Erststudium sind vorweggenommene Werbungskosten / Betriebsausgaben Studium Ihrer Tochter / Ihres Sohnes

Hauptsitz:
Hölzlestraße 40
72336 Balingen

Telefon +49 7433 96 99 - 0
Telefax +49 7433 96 99 - 40

info@prvb.de
www.prvb.de

Zweigniederlassung:
Konrad-Adenauer-Straße 20
72461 Albstadt

Telefon +49 7432 984 28 - 0
Telefax +49 7432 984 28 - 40

Am 28. Juli 2011 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten für ein Erststudium oder eine erste Berufsausbildung in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht mehr nur als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kosten als vorweggenommene Werbungskosten sind wie folgt:

- Es müssen Kosten für ein Erststudium oder eine erste Berufsausbildung sein.
- Die Aufwendungen müssen im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Ein solcher Veranlassungszusammenhang sei regelmäßig gegeben, wenn das Erststudium Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.
- Woher die Mittel stammen ist unerheblich, jedoch weisen wir vorsorglich daraufhin, dass die Kosten vom Konto des Studierenden bezahlt werden sollten.
- Die Aufwendungen sind nicht mehr bis zu 4.000 EUR pro Jahr beschränkt abzugsfähig, sondern können voraussichtlich unbeschränkt abzugsfähig sein.

Gerne können wir die Abzugsmöglichkeit für Sie prüfen und mit Ihnen die weitere Vorgehensweise besprechen. Wir bitten Sie, uns hierzu eine Kostenaufstellung für die gesamten Aufwendungen des Erststudiums und alle Belege zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass diese Entscheidung von der Finanzverwaltung voraussichtlich sehr restriktiv ausgelegt und möglicherweise ein Nichtanwendungserlass ergehen wird.

Sofern für Ihre Tochter / Ihren Sohn bisher keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, können diese Kosten noch bis ins Jahr 2007 zurück geltend gemacht werden. Hierzu müsste der Antrag auf Verlustfeststellung jedoch bis 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen.

Gerne stehen wir Ihnen für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Bitte kommen Sie wegen einer Terminvereinbarung auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PRVB-Team